

bei Besitzwechsel durch Austausch vor 1545 in andere Archive gelangten, und schließlich Urkunden, in denen Würzburger Deutschordensgüter genannt werden.
A. G.

Walter Prevenier, *De oorkonden der graven van Vlaanderen (1191—1206)* (Recueil des Actes de Princes Belges 5) Teil 1: Diplomatische inleiding, Teil 2: Uitgave, Bruxelles 1964 u. 1966, Palais des Académies, XVIII u. 630 S., LXV u. 654 S., 32 Tafeln, 840 BF u. 940 BF. — Die im Editionsprogramm der Commission Royale d'Histoire der Königlichen Akademie von Belgien erschienene Publikation umfaßt einen Urkundenband und eine mit großer Akribie bearbeitete diplomatische Einleitung (über die vom Vf. schon früher erörterte Frage der Anwendung des Weihnachts- bzw. Osterstils in der Kanzlei der Grafen von Flandern vgl. DA 22, 300). Der Urkundenband ist auf die Zeit von 1191—1206 beschränkt und hält damit zu den 1938 von Vercauteren herausgegebenen ersten flandrischen Grafenurkunden von 1071—1128 (vgl. DA 6, 254 f.) einen größeren zeitlichen Abstand. Für Prevenier war die Begrenzung der Territorien ein Problem, da die behandelten Grafen ja nicht ausschließlich Grafen von Flandern waren. Balduin VIII., seit 1171 Graf von Hennegau, später Graf von Flandern, war auch Markgraf von Namur. Sein Sohn Balduin IX. wurde 1194 Graf von Flandern und ein Jahr darauf Graf von Hennegau-Namur; er nahm 1202 am vierten Kreuzzug teil und wurde 1204 Kaiser von Konstantinopel. Vorübergehend bestanden also zwei voneinander unabhängige Kanzleien: eine im Westen unter der Regentschaft der Gräfin und eine im Osten bereits vor der Kaiserkrönung Balduins IX. Prevenier entschied sich für folgenden Kompromiß: er berücksichtigte nur die Urkunden, in denen Balduin VIII. und Balduin IX. ausdrücklich als Grafen von Flandern bezeichnet werden und die für flandrische Empfänger bestimmt waren. Urkunden für hennegauische Empfänger wurden nur dann aufgenommen, wenn sie flandrischen Besitz betreffen. Darüberhinaus enthält der Urkundenband alle internationalen Verträge, alle von Balduin IX. als Kaiser ausgestellten Urkunden und Briefe sowie die Urkunden von Tournai. Von den insgesamt 298 Urkunden (darunter 131 Originale) entfallen allein auf Balduin IX. als Grafen 198. Der Urkundenband, an dem höchstens auszusetzen ist, daß die Akribie bei den Überlieferungsangaben sowie beim kritischen Apparat gelegentlich zu weit getrieben wurde, sind Tafeln mit zahlreichen Schriftproben und Siegeln beigegeben; für den Benützer sei auf folgende dabei untergelaufene Verwechslungen hingewiesen: Tafel 16 enthält in Wirklichkeit Urk. 32, Tafel 17 = Urk. 31, Tafel 28 = Urk. 287, Tafel 29 = Urk. 286 u. Tafel 33 = Urk. 195. Für das Treueversprechen Balduins IX. gegenüber seinem Lehnsherrn, König Philipp II. August von Frankreich (Nr. 52), ist jetzt die Edition der *Register Innocenz' III.* Bd. 1 (1964) Nr. 130 (hg. von Hageneder-Haidacher) heranzuziehen, da hier nicht nur ältere Drucke angegeben werden, sondern auch die Datierung präzisiert wird. — In einem eigenen Aufsatz über die flandrische Kanzlei von 1191—1206: *La chancellerie des comtes de Flandre, dans le cadre européen, à la fin du XII^e siècle*, BECh 125 (1967) S. 34—93, versuchte Prevenier, die Kanzlei- und Empfängerausfertigungen festzustellen, und wies dabei 176 Urkunden als Kanzlei- und 91 Urkunden als Empfänger-Dictamina nach. Je 37 Urkunden wurden in der Kanzlei und von den Empfängern geschrieben, der Rest konnte nicht näher bestimmt werden. Bedeutendster Leiter der flandrischen Kanzlei zwischen 1183 und 1206 war der Kanzler Gerhard von Elsaß.
A. G.

Émile Brouette, *Nouveau Supplément aux régestes de Thierry et de Philippe d'Alsace*, Revue du Nord 46 (1964) S. 5—8, erweitert die von